

Bericht und Antrag des staatlichen Petitionsausschusses Nummer 35 vom
20. Januar 2023

Der staatliche Petitionsausschuss hat am 20. Januar 2023 die nachstehend aufgeführten elf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Claas Rohmeyer
(Vorsitzender)

Der Ausschuss bittet, folgende Petition zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: L 20/591

Gegenstand: Verbot von Celluloseacetat-Filtern

Begründung: Der Petent fordert ein Verbot von Celluloseacetat-Filtern für Zigaretten.

Die Eingabe ist dem Bereich Umweltschutz/Abfallrecht zuzuordnen. Nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 Grundgesetz (GG) unterfällt diese Materie der konkurrierenden Gesetzgebung, von der der Bund Gebrauch gemacht hat, sodass hier die Zuständigkeit auf Bundesebene gegeben ist.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: L 20/576

Gegenstand: Digitale Grundsteuererklärung

Begründung: Die Petentin bitte mit ihrer Petition um Prüfung, ob die Pflicht zur Abgabe der Grundsteuererklärung online über das Portal ELSTER verfassungswidrig ist. Sie sieht in der Umsetzung der Grundsteuerreform eine Diskriminierung älterer Menschen ohne Internetzugang.

Des Weiteren bittet die Petentin um Prüfung, ob die Übermittlung der in der Erklärung geforderten Daten notwendig sei, da den Finanzämtern die erforderlichen Informationen bereits vorliegen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Grundsteuererklärung muss jede Person abgeben, die Eigentümer:in eines Grundstücks ist. Betroffen sind somit Personen aller Altersgruppen quer durch die gesamte Gesellschaft.

Für die Abgabe der Grundsteuererklärung hat der Gesetzgeber grundsätzlich die elektronische Form vorgeschrieben. Dafür hat die Finanzverwaltung das kostenlose Programm ELSTER zur Verfügung gestellt. Als vereinfachte Alternative zu ELSTER gibt es zusätzlich für Eigentumswohnungen, Ein- und Zweifamilienhäuser und unbebaute Grundstücke die kostenlose Webanwendung „Grundsteuererklärung für Privateigentum“. Darüber hinaus kann die Abgabe auch über andere Anbieter:innen am freien Markt erfolgen.

Der Vorteil für die Eigentümer:innen bei der elektronischen Übermittlung ist, dass sie schrittweise durch das Programm geführt und die von ihnen eingegebenen Daten direkt auf Plausibilitäten geprüft werden und Hinweise beinhalten. Möglich ist ebenso, sich von nahestehenden Personen bei der Abgabe der Erklärung helfen zu lassen. Die Erklärung kann in diesem Fall über deren ELSTER-Zugang übermittelt werden. In Ausnahmefällen sieht das Gesetz des Weiteren die Abgabe der Steuererklärung in Papierform vor.

Eine Steuererklärung für das eigene Grundstück mussten bisher die wenigsten Eigentümer:innen abgeben. Dazu kommt, dass die elektronische Übermittlung Bürger:innen vor die Herausforderung stellen kann, wenn diese keinen Computer oder Internetzugang haben oder den Umgang mit dem Internet nicht gewohnt sind. Eine weitere Schwierigkeit sind fehlende Angehörige, die ihnen bei der Abgabe der Erklärung helfen könnten. Aufgrund dieser besonderen Situation ist die Finanzverwaltung in Bremen bezüglich der Abgabe der Erklärung in Papierform dazu übergegangen, vermehrt Papiervordrucke mit den dazugehörigen Ausfüllanleitungen in den Finanzämtern und Ortsämtern zur Abholung bereitzulegen. Ferner wurden ausfüllbare und ausdrückbare Vordrucke auf der Homepage der Finanzverwaltung zum Download bereitgestellt. Die Formulare werden darüber hinaus auf Anfrage an nicht mobile Menschen versendet.

Eine Altersdiskriminierung liegt und lag hier zu keiner Zeit vor, da Bürger:innen unabhängig von ihrem Alter gleich behandelt wurden und werden.

Es ist aus verschiedenen Gründen notwendig, dass die Bürger:innen eine Grundsteuererklärung abgeben. Dazu zählt insbesondere, dass das Bundesverfassungsgericht mit Urteilen vom 10. April 2018 (Aktenzeichen der Gerichtsverfahren: 1 BvL 11/14, 1 BvR 889/12, 1 BvR 639/11, 1 BvL 1/15, 1 BvL 12/14) bestätigt hat, dass die bisherige Einheitsbewertung für Zwecke der Grundsteuer nicht mit dem Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes vereinbar und somit verfassungswidrig ist. Hintergrund ist, dass im Rahmen der Einheitsbewertung auf Wertverhältnisse von 1964 zurückgegriffen wird und eine Aktualisierung der Werte seither nicht erfolgt ist. Die tatsächlichen Wertentwicklungen auf dem Grundstücksmarkt wurden nicht berücksichtigt. Dies wird im Rahmen der Reform der Grundsteuer durch das Bundesmodell behoben, indem über 50 Jahre nach der letzten Hauptfeststellung die vorhandene Datenlage überprüft wird und sämtliche Grundstücke neu bewertet werden.

Das Bundesmodell erfüllt die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts, da es die wertbeeinflussenden Faktoren, wie das Gebäudealter und die Wohn- und Nutzflächen sowie da-

von abhängig weitere Faktoren, berücksichtigt. Dem Finanzamt oder anderen bremischen Behörden liegen die hierfür in der Grundsteuererklärung anzugebenden Daten jedoch nicht, nicht vollständig oder teilweise veraltet vor. Das betrifft zum Beispiel die Wohn- und Nutzflächen. Dem Finanzamt liegen diese nicht vollständig beziehungsweise nicht aktuell vor und überdies können diese Informationen von der Katasterbehörde nicht vorgehalten werden. Sind Wohn- und Nutzflächen bekannt, können diese veraltet sein, wenn sich diese Flächen infolge baulicher Maßnahmen verändert haben und diese mangels einer gesetzlichen Anzeigepflicht nicht dem Bauamt oder dem Finanzamt angezeigt wurde.

Darüber hinaus liegen nicht alle erforderlichen Daten über die Grundstücke und die darauf stehenden Gebäude in elektronischer Form vor. Die bereits in elektronischer Form vorliegenden Daten lassen sich jedoch nicht so umfassend und technisch verwenden, dass sie vollautomatisch und korrekt bearbeitet werden können. Beispielsweise sind die Grundbucheinträge nicht immer aktuell, wenn etwa das Grundbuch nach einem Erbfall nicht berichtigt wurde. Deswegen kann die Finanzverwaltung zum jetzigen Zeitpunkt noch kein vollständig digitalisiertes Verwaltungsverfahren mit einer vorausgefüllten Erklärung anbieten.

Das Finanzamt benötigt für die Bewertung der Grundstücke vollständige und zuverlässige Daten. Ansonsten würde zwangsläufig die neue Besteuerung der Grundsteuer durch die fehlerhafte Datengrundlage verzerrt werden. Auf die Mitwirkung der Bürger:innen kann somit nicht verzichtet werden.

- Eingabe-Nr.:** L 20/577
- Gegenstand:** Stolpersteine zu Denkmalen
- Begründung:** Der Petent fordert, die sogenannten Stolpersteine als Zeugnis der Zeitgeschichte zu Denkmalen zu erklären.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Kultur eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Bei den Stolpersteinen handelt es sich um ein künstlerisches Projekt: Gunter Demnig hat das Konzept für die Stolpersteine 1993 entworfen. Demnig erinnert an die Opfer der Zeit des Nationalsozialismus (NS-Zeit), indem er vor ihrem letzten selbstgewählten Wohnort Gedenktafeln aus Messing in den Gehweg einlässt. In dem Konzept ist jeder Stein ein Kunstwerk, das per Hand von einem Bildhauer hergestellt wird und alle Steine und involvierten Menschen bilden in ihrer Gesamtheit eine Soziale Plastik (in Anlehnung an Joseph Beuys).

Die Stolpersteine sind als dezentrales Mahnmal zu verstehen (in aktuell 1 265 Kommunen Deutschlands und in 21 Ländern Europas). Die Stolpersteine gehen nach der Verlegung in das Eigentum der Stadt oder Gemeinde über. Die Marke Stolpersteine ist von Demnig seit 2006 beim Deutschen Patent- und Markenamt und seit 2013 auf europäischer Ebene geschützt.

Es lässt sich weder die Marke, noch das Projekt beziehungsweise Konzept unter Denkmalschutz stellen. Auch ist eine länderübergreifende Unterschutzstellung der einzelnen Stolper-

steine nicht möglich. Die Unterschutzstellung der in den jeweiligen Bundesländern verlegten Stolpersteine ist nicht sinnvoll, zumal die Anzahl der Steine noch stetig wächst. Vor diesem Hintergrund sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petition zu entsprechen.

Eingabe-Nr.: L 20/578

Gegenstand: Abschaffung der Isolationspflicht

Begründung: Der Petent begehrt mit der vorliegenden Petition die Abschaffung der Isolationspflicht im Zusammenhang mit einer SARS-CoV-2-Infektion. Eine Abschaffung der Isolationspflicht würde für einen Schritt in Richtung Normalität, die nach über zwei Jahren und sechs Monaten der Pandemie überfällig sei.

Die Petition wird von acht Mitzeichner:innen unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die im Mai 2022 auf fünf Tage verkürzte Isolationspflicht dient dem Schutz vulnerabler Gruppen und wird daher weiterhin vom Robert Koch-Institut nach Auswertung aller wesentlichen Studien empfohlen. Um die Absonderung zu beenden, ist ein negativer Antigen-Schnelltest abschließend nicht mehr Pflicht, wird aber „dringend“ empfohlen.

Infizierte Beschäftigte im Gesundheitswesen, der Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie in ambulanten Pflegediensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe müssen sich ebenfalls für fünf Tage isolieren. Für die Wiederaufnahme der Tätigkeit gelten folgende Voraussetzungen:

Infizierte können sich frühestens an Tag fünf freitesten, wenn sie zuvor 48 Stunden keine Symptome hatten. Zudem muss die Testung in einem Testzentrum oder in einer Arztpraxis erfolgen – entweder mit einem Antigen- oder einem PCR-Test.

Derzeit steigt die Anzahl der bekannten SARS-CoV-2-Infektionen nicht an, hält sich jedoch auf einem stabilen, hohen Niveau. So ist die Virusaktivität innerhalb der Bevölkerung weiterhin gegeben und die Dunkelziffer ist hoch. Darüber hinaus verbreitet sich in Deutschland eine neue Variante (BQ1.1), was einen zusätzlichen Anstieg der Infektionen erwarten lässt.

Zudem wird derzeit ein schneller Anstieg von Grippeinfektionen beobachtet. Dies führt bereits jetzt zum Teil zu einer starken Auslastung des Gesundheitssystems. Eine zusätzliche Belastung ist zu vermeiden. Ein Beitrag dazu ist, dass infizierte Personen nicht zur Arbeit gehen beziehungsweise kurzzeitig nicht am öffentlichen Leben teilnehmen, um die Infektionsketten möglichst gering zu halten.

Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 20/492

Gegenstand: Abarbeiten von Geldstrafen nach Landesrecht

Begründung: Der Petent bezieht sich mit seiner simultan bei den Petitionsausschüssen aller Landtage und des Bundestages eingereichten Petition auf die Regelungen zur Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit. Er schlägt in diesem Zusammenhang zwei Gesetzesänderungen vor, nämlich die Zahlung des Mindestlohnes sowie die Umwandlung der landesrechtlichen Vorschriften in eine Bundesverordnung mit dem Ziel der Vereinheitlichung der Zahl von Arbeitsstunden, die für die Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe erforderlich sind.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Justiz und Verfassung eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Einzelne Gesetze unterliegen immer einer Anpassung an aktuelle Erfordernisse, insofern sind Vorschläge zur Änderung von Gesetzen im Grundsatz ein belebendes Element des politischen Diskurses. Die begehrte gesetzliche Änderung betrifft aber ausschließlich die Bundesgesetzgebung, da der Bundesgesetzgeber in Artikel 293 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) zur Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe und Erbringung von Arbeitsleistungen festgelegt hat, dass die Arbeit unentgeltlich sein muss und hierdurch kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Sozialversicherung begründet wird. Zum anderen hat der Bundesgesetzgeber die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu den Details zu treffen. Bremen hat sich für die aus Sicht der Betroffenen vorteilhafte Lösung entschieden, dass bereits vier Stunden gemeinnütziger Arbeit genügen, um einen Tag der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe abzuwenden.

Da der Petent sich mit seiner Petition auch an den für die begehrte Änderung zuständigen Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt hat, erklärt der hiesige staatliche Petitionsausschuss die Petition auf Landesebene für erledigt.

Eingabe-Nr.: L 20/531

Gegenstand: Kriegsgräberfürsorge Herr Johann Eger

Begründung: Der Petent bittet um eine Untersuchung, ob im Fall der Grabstätte von Herrn Johann Eger eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 1 Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (GräbG) durchgeführt worden ist. Zudem bittet der Petent um Überprüfung, ob die zuständige Behörde eine Abschrift der Gräberliste gemäß § 1 Absatz 5 Nummer 2 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz (GräbVwV) an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. übermittelt hat.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz,

Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

§ 5 Absatz 3 GräbG besagt, dass die Länder die in ihrem Gebiet liegenden Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft zu erhalten haben. Das Bundesland Bremen bekommt auf der Grundlage des Gräbergesetzes jährlich Bundesmittel überwiesen. Für die Verwendung dieser Bundesmittel sind nach § 5 Absatz 1 GräbG Listen anzulegen und auf dem Laufenden zu halten, in denen die Länder die in ihrem Gebiet liegenden Gräber gemäß § 1 GräbG nachzuweisen haben.

Die Grabstätte des Herrn Johann Eger wurde nach Abgleich der Kriegsgräberliste der kommunalen Friedhöfe der Stadt Bremen nicht gefunden. Nach Rücksprache mit der zuständigen Behörde in Bremerhaven sowie der Verwaltung der betroffenen kirchlichen Friedhöfe wird Herr Johann Eger in den dortigen Kriegsgräberlisten ebenfalls nicht geführt.

Der Austausch der Listen mit dem Volksbund gemäß § 1 Absatz 5 Nummer 2 GräbVwV ist sichergestellt. Der Volksbund steht mit dem Landesverband im Austausch, der wiederum die Listen der kommunalen und kirchlichen Friedhöfe des Landes Bremen vorliegen hat.

Eingabe-Nr.: L 20/54

Gegenstand: Ruherechtsentschädigungen

Begründung: Mit der Eingabe nimmt der Petent Bezug auf ein bereits abgeschlossenes Petitionsverfahren unter dem Aktenzeichen L 20/519 und merkt an, dass die Aussage in der Ressortstellungnahme vom 10. Juli 2022 zur vorgenannten staatlichen Petitionsangelegenheit falsch sei. Damals sei mitgeteilt worden, dass die von ihm angefragten Kriegsgräber auf dem evangelisch-lutherischen Friedhof in Alt-Wulsdorf nicht in den Anwendungsbereich des Gräbergesetzes fallen würden. Der Petent wendet ein, dass diese Gräber durch den Magistrat der Stadt Bremerhaven in einer Gräberliste nach § 5 Absatz 1 GräbG ausgewiesen worden seien. Vor diesem Hintergrund bittet er um Prüfung, ob der evangelisch-lutherische Friedhofsträger eine Ruherechtsentschädigung erhalten habe.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Im Zuge der Bearbeitung der Petition S 20/519 wurden nur die kommunalen Kriegsgräberlisten aus dem Land Bremen überprüft. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse dienen als Grundlage für die Ressortstellungnahme vom 10. Juli 2022. Aufgrund der Erwiderung des Petenten und der Einreichung der vorliegenden Petition wurde eine erneute Prüfung des Sachverhaltes vorgenommen. Dabei wurden die Listen der kirchlichen Friedhöfe in Bremerhaven überprüft und festgestellt, dass auf dem Friedhof in Alt-Wulsdorf zwei Kriegsgräber aus dem ersten Weltkrieg und ein Kriegsgrab aus dem zweiten Weltkrieg vorhanden sind. Die entsprechenden Kriegsgräberlisten waren vom zuständigen Friedhofsamt und dem Magistrat Bremerhaven als Verwalter der Kriegsgräber

an den Volksbund übermittelt worden. Für die genannten Kriegsgräber besteht somit ein Anspruch auf Bundesmittel für die Instandsetzung und die Pflege. Der Ausschuss dankt dem Petenten für seinen Hinweis und bittet, den bei der Erarbeitung der Ressortstellungnahme vom 10. Juli 2022 unterlaufenen Fehler zu entschuldigen.

Abschließend ist noch anzumerken, dass die Pauschalsätze für die Instandsetzung und Pflege der Kriegsgräber in Bremerhaven nach §§ 10 Absatz 4 GräbG in Verbindung mit § 8 GräbVwV auf Grundlage der Verordnung über die Festsetzung der Pauschalsätze für Instandsetzung und Pflege der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes (GräbPauschSV) 1993/1994 vom 3. August 1995 regelmäßig von der nach Landesrecht zuständigen Behörde an den Magistrat der Stadt Bremerhaven und von dort aus an die zuständige Friedhofsverwaltung übermittelt werden.

Eingabe-Nr.: L 20/551

Gegenstand: Umweltgerechtigkeitsatlas

Begründung: Der Petent schlägt vor, dass das Land Bremen einen Umweltgerechtigkeitsatlas nach Berliner Vorbild erstellen möge.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Berliner Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz hat in Zusammenarbeit mit dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg sowie der Berliner Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen Karten zum Stand der Umweltgerechtigkeit in Berlin vorgelegt. Der sogenannte Umweltgerechtigkeitsatlas untersucht die Verteilung von gesundheitsschädlichen Umweltbelastungen anhand von Kernindikatoren (Lärmbelastung, Luftverschmutzung, thermische Belastung, mangelnde Grünversorgung) im Zusammenhang mit Wohnorten von Menschen mit niedrigem sozialen Statusindex.

Bremen verfügt über eine vielfältige Datenlage, beispielsweise zu den Themen Stadtentwicklung, Umwelt (wie der Lärmaktionsplan, der Luftreinhalteplan oder auch der in der Entwicklung befindliche Hitzeaktionsplan) sowie Gesundheit und Soziales. Bereits zur Bewältigung der Coronapandemie wurden vorhandene Fachdaten ausgewertet und diese Daten auf Ebene der Stadtteile zusammengefasst, um gezielt Maßnahmen zur Eindämmung der Infektionen zu ergreifen. Dieser Ansatz, der auch dem Berliner Umweltgerechtigkeitsatlas zugrunde liegt, liefert einen übergreifenden Blick auf die Gesamtsituation und hat sich bei dieser Aufgabenstellung bewährt. Er wird sicher in Zukunft bei anderen Fragestellungen Anwendung finden.

Aufgrund des analogen Ansatzes Bremens mit dem des Berliner Umweltgerechtigkeits-Atlases sieht der Ausschuss das Anliegen des Petenten als erledigt an.

Eingabe-Nr.: L 20/568

Gegenstand: Kriegsgräberfürsorge Cording

Begründung: Der Petent bittet mit seiner Petition um Erläuterung, wie die Bremische Bürgerschaft im Rahmen ihrer Budgetverantwortung für die Haushaltsmittel die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe der Kriegsgräberfürsorge durch den zuständigen Friedhofsträger bei der Instandsetzung, Erhaltung und Pflege der Grabstätte von Herrn Werner Cording durch die Bewilligung der notwendigen Haushaltsmittel unterstützt hat.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (GräbG) besagt, dass die Länder die in ihrem Gebiet liegenden Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft zu erhalten haben. Das Bundesland Bremen bekommt auf der Grundlage des Gräbergesetzes jährlich Bundesmittel überwiesen. Für die Verwendung dieser Bundesmittel sind nach § 5 Absatz 1 GräbG Listen anzulegen und auf dem Laufenden zu halten, in denen die Länder die in ihrem Gebiet liegenden Gräber gemäß § 1 GräbG nachzuweisen haben. Wird die Grabstätte in der Kriegsgräberliste geführt, besteht ein Anspruch der Pflege der Gräber durch die Bundesmittel.

Da die Grabstätte des Herrn Cording vom Petenten in Bremerhaven-Lehe ausfindig gemacht worden ist, wurde von der behördenverantwortlichen Stelle ein Abgleich der Kriegsgräberliste der kommunalen Friedhöfe des Magistrats Bremerhaven und der dortigen kirchlichen Friedhöfe veranlasst. Die Rückmeldung hat ergeben, dass Herr Cording in den betreffenden Kriegsgräberlisten nicht ausfindig gemacht werden konnte und somit auch kein Anspruch auf die Pflegepauschale besteht.

Eingabe-Nr.: L 20/571

Gegenstand: Statistik über die Tätigkeit der Sozialleistungsträger

Begründung: Der Petent begehrt, dass die Sozialleistungsträger, die unter Rechtsaufsicht der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport stehen, einen Tätigkeitsbericht und eine Statistik über ihre Arbeit erstellen und veröffentlichen (müssen) zu den Themen, wie sie nach den allgemeinen Vorschriften über die Informations-, Auskunfts- und Beratungspflichten der Sozialleistungsträger ihren Informations-, Auskunfts- und Beratungspflichten nachgekommen sind. Sozialleistungsträger sind das Jobcenter, das Amt für Soziale Dienste für Bremen und das Sozialamt für Bremerhaven.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die genannten Leistungsbehörden nehmen die Aufgaben wahr und kommen den gesetzlichen Obliegenheiten nach §§ 14 und 15 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) nach. Im

Rahmen der Leistungsgewährung finden Beratungsgespräche mit den Bürger:innen statt, insbesondere bei Neuanträgen erfolgen ausführliche Beratungsgespräche. Es erfolgt eine Dokumentation in den Leistungsakten. Für spezielle Leistungen, wie Hilfe zur Pflege, können sich Betroffene an die Pflegestützpunkte wenden. Auskünfte werden den Bürger:innen erteilt und Informationsmaterial wird beispielsweise im Rahmen von Flyern zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der sogenannten Rechtsaufsicht wird die Recht- und Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandelns geprüft, im Rahmen der Fachaufsicht auch die Zweckmäßigkeit. Als Aufsichts- und Steuerungsmittel dienen der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport zum Beispiel Weisungen, Revisionen, Zielvereinbarungen mit einem entsprechenden turnusmäßigen Controlling, monatlich stattfindende Fachkonferenzen sowie der regelmäßige Austausch in Besprechungen.

Verwaltungsanweisungen werden auf der Homepage der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport veröffentlicht. Ferner werden Verwaltungsanweisungen (Stadtgemeinde Bremen) und fachliche Weisungen (Seestadt Bremerhaven) im Transparenzportal veröffentlicht.

Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, des Mitgliedes der Fraktion DIE LINKE sowie bei Enthaltung des Mitgliedes der Fraktion der FPD sowie gegen die Stimmen der Fraktion der CDU, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 20/559

Gegenstand: Smart City Index

Begründung: Der Petent führt an, dass die Platzierungen im „Smart City Index“ Bremens mit Platz 57 und Bremerhavens mit Platz 79 zu schlecht seien. Vor diesem Hintergrund fordert er die Einleitung von Maßnahmen, die die Platzierung im „Smart City Index“ deutlich verbessern sollen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Smart City Index wird vom Digitalverband Bitkom e. V. veröffentlicht und basiert laut Bitkom e. V. auf öffentlich zugänglichen Datenquellen oder Angaben der Kommunen. Es handelt sich um ein relatives Ranking, das heißt, die Bewertung ergibt sich aus dem Vergleich der Städte. Die erhobenen Indikatoren und Bewertungen sind zum Teil unklar beziehungsweise nicht nachvollziehbar und entsprechen nicht dem Datenstand, der der Verwaltung vorliegt.

So ist beispielsweise das Land Bremen bei der Versorgung mit digitalen Infrastrukturen im Vergleich zu allen Bundesländern und anderen Städten in den vordersten Positionen. Die Breitbandverfügbarkeit ab 100 Mbit/s (Megabit pro Sekunde) beträgt 97,6 Prozent der Haushalte. Zudem haben 96,0 Prozent der Haushalte im Land Bremen die Möglichkeit, Bandbreiten von bereits 1 000 Mbit/s zu nutzen. Die Glasfaserversorgung umfasst laut aktuellen Studien 20,0 Prozent der Haushalte.

Auch im Mobilfunkbereich gehört Bremen zu den am besten ausgebauten Bundesländern. Die LTE-(Long Term Evolution) Verfügbarkeit beträgt 100 Prozent. Mehr als zwei Drittel der Fläche verfügt bereits über eine 5G-Mobilfunkabdeckung. Das Narrowband IoT-Netz ist bei einer Angabe durch einen Betreiber von 98,9 Prozent fast flächendeckend verfügbar.

Im Bereich Verwaltung arbeitet das Bremer Finanzressort seit Jahren gemeinsam mit allen anderen Ressorts, Ämtern und Dienststellen intensiv und kontinuierlich daran, die Verwaltungsprozesse und Serviceleistungen der Verwaltung zu verbessern. Unter anderem hat Bremen bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) die Federführung im Themenfeld Familie und Kind und entwickelt überdies gemeinsam mit dem Themenfeld-Federführer Hamburg und weiteren Bundesländern moderne Verwaltungsservices für Unternehmen. Mit diesen und anderen Maßnahmen konnte Bremen sich gerade in dieser Kategorie gegenüber Vorjahren bereits erheblich verbessern. Zudem ist zu erwarten, dass die Ergebnisse bereits eingeleiteter Maßnahmen dazu führen werden, Bremen auch in zukünftigen Rankings noch besser zu platzieren.

Grundsätzlich sind alle verantwortlichen Stellen im Land Bremen daran interessiert, gute Ergebnisse bei den einzelnen Indikatoren zu erzielen. Vor diesem Hintergrund sieht der Ausschuss das Ansinnen des Petenten als erledigt an.